

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für Chirurgie
-Unfallchirurgie-
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versor-
gungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 102/2014

Mittelbereich Bonn
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -hausärztliche
Versorgung- (Einzelpraxis)
Chiffre: 103/2014

Mittelbereich Bornheim
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin (Aus-
schreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versor-
gungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 105/2014

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Orthopädie -Rheumatologie-
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Ver-
sorgungsauftrages; Berufs-
ausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 106/2014

Mittelbereich Köln
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -hausärzt-
liche Versorgung- (Berufs-
ausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 107/2014

Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe (Ausschreibung
eines auf die Hälfte be-
schränkten Versorgungsauf-
trages; Einzelpraxis)
Chiffre: 108/2014

Rhein-Sieg-Kreis
Facharzt/-ärztin für
Kinder- und Jugendmedizin
-Kinderkardiologie- (Aus-
schreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Ver-
sorgungsauftrages; Berufs-
ausübungsgemeinschaft)
Chiffre: 109/2014

Rhein-Erft-Kreis
Facharzt/-ärztin für
Orthopädie (Einzelpraxis)
Chiffre: 110/2014

Mittelbereich Bonn
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -hausärzt-
liche Versorgung-
(Einzelpraxis)
Chiffre: 111/2014

Raumordnungsregion Bonn
Stadt Bonn
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin
-Pneumologie- (Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: 112/2014

Raumordnungsregion Köln
Stadt Köln
Facharzt/-ärztin für
Anästhesiologie
(Einzelpraxis)
Chiffre: 113/2014

Mittelbereich Köln
Facharzt/-ärztin für
Allgemeinmedizin
(Einzelpraxis)
Chiffre: 114/2014

Bewerbungsfrist: Bis 07.04.2014

Rhein-Erft-Kreis
Facharzt/-ärztin für Psychia-
trie und Psychotherapie
-ausschließlich psychothera-
peutisch tätig- (Einzelpraxis)
Chiffre: 096/2014

Mittelbereich Köln
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -hausärzt-
liche Versorgung-
(Einzelpraxis)
Chiffre: 104/2014

Bewerbungsfrist: Bis 14.04.2014

Stadt Leverkusen
Facharzt/-ärztin für
Haut- und Geschlechts-
krankheiten (Einzelpraxis)
Chiffre: 088/2014

Rheinisch-Bergischer Kreis
Facharzt/-ärztin für
Frauenheilkunde und
Geburtshilfe (Einzelpraxis)
Chiffre: 091/2014

Stadt Wuppertal
Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapeut/-in
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versor-
gungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 098/2014

Anlage zum Gesamtvertrag

Vereinbarung

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

- einerseits -

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse,
Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse**,
Münster

der **Knappschaft**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

der **BARMER GEK**

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **DAK - Gesundheit**

der **Kaufmännischen Krankenkasse – KKH**

der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

der **hkk**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den
Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

(nachstehend Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen genannt)

- andererseits -

zur Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag)

Anmerkung:

Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die als Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag (BMV) geschlossene Onkologie-Vereinbarung, in Kraft ab 01.01.2014, im Bereich der KV Nordrhein Anwendung findet.

Zur Aufrechterhaltung einer qualifizierten flächendeckenden ambulanten Behandlung krebskranker Patienten in Nordrhein vereinbaren die Vertragspartner die folgenden abweichenden Regelungen, die ab 01.04.2014 gelten.

Diese Regelungen gelten nicht für Ärzte, die gem. § 3 Abs. 6 der Anlage 7 BMV als Neu- bzw. Jungpraxen anzusehen sind.

Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 29.05.2012, in Kraft ab 01.07.2012, zur Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ (Vereinbarung 2012).

Die KV Nordrhein kann in Abhängigkeit von der Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 genannten Teilnahmevoraussetzungen sowie der Fachgruppenzugehörigkeit folgende Genehmigungen erteilen:

- Abrechnungsgenehmigung der SNR 86512 und 86514 oder
- Abrechnungsgenehmigung der SNR 86510, 86512, 86514, 86516 und 86518.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

I. Abrechnung der SNR 86512 und 86514

- 1) Für die Genehmigung durch die KV Nordrhein zur Teilnahme und Abrechnung der SNR 86512 und 86514 (Ausnahme: Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie), werden die Regelungen in § 3 der Anlage 7 BMV wie folgt modifiziert:

a) Fachliche Qualifikation

1. Der onkologisch qualifizierte und an der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein teilnehmende Arzt hat seine fachliche Qualifikation nach § 3 Abs. 2 der Anlage 7 BMV gegenüber der KV Nordrhein nachzuweisen.
2. Sofern der Arzt diese fachliche Qualifikation nach Anlage 7 BMV nicht erfüllt, kann er bei der KV Nordrhein einen Antrag auf Zulassung zu einem fachonkologischen Kolloquium gemäß den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 135 Abs. 2 SGB V stellen. Mit erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums ist die gleichwertige fachliche Befähigung im Sinne der Qualifikation nach Anlage 7 BMV bis auf weiteres anerkannt. Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium muss eine Begründung enthalten, aus welchen Gründen der Antragsteller von der Qualitätssicherungskommission Onkologie zum Kolloquium zugelassen werden soll.

b) Mindest-Patientenzahl

1. Es gelten folgende Mindest-Patientenzahlen, die spätestens nach Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung für die SNR 86512 und 86514 nachzuweisen sind:
Betreuung von durchschnittlich 40 Patienten/Quartal und Arzt mit soliden oder hämatologischen Neoplasien, darunter 30 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden.

Die Prüfung hierüber erfolgt spätestens nach Ablauf der Übergangsregelung von 24 Monaten anhand von vier aufeinanderfolgenden Quartalsabrechnungen innerhalb des Übergangszeitraumes. Spätestens nach Ablauf von zwei Quartalen nach Ende des Übergangszeitraumes erhält der Vertragsarzt die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der gleichzeitigen Information, ob die bisherige Genehmigung fortgeführt werden kann.

Die Genehmigung zur Teilnahme und Abrechnung der SNR 86512 und 86514 wird bei Vorliegen der fachlichen Qualifikation bzw. nach erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums für die Dauer von 24 Monaten unter einer Auflage erteilt, wenn die Mindest-Patientenzahlen noch nicht nachgewiesen wurden.

- 2) Ärzte, die bereits an der Vereinbarung 2012 teilnehmen und die Genehmigung durch die KV Nordrhein zur Teilnahme und Abrechnung der SNR 86512 und 86514 erhalten haben, können bei unverändertem Genehmigungsumfang ohne zusätzliche Antragsstellung an dieser Vereinbarung teilnehmen. Die Regelungen zu den Mindest-Patientenzahlen nach Abs. 1b) gelten entsprechend.

II. Abrechnung der SNR 86510, 86512, 86514, 86516 und 86518

- 1) Für die Genehmigung durch die KV Nordrhein zur Teilnahme und Abrechnung der SNR 86510, 86512, 86514, 86516 und

86518 werden die Regelungen in § 3 der Anlage 7 BMV wie folgt modifiziert:

a) Fachliche Qualifikation

1. Der onkologisch qualifizierte und an der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein teilnehmende Arzt hat seine fachliche Qualifikation nach § 3 Abs. 2 der Anlage 7 BMV gegenüber der KV Nordrhein nachzuweisen.
2. Sofern der Arzt diese fachliche Qualifikation nach Anlage 7 BMV nicht erfüllt, kann er bei der KV Nordrhein einen Antrag auf Zulassung zu einem fachonkologischen Kolloquium gemäß den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 135 Abs. 2 SGB V stellen. Mit erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums ist die gleichwertige fachliche Befähigung im Sinne der Qualifikation nach Anlage 7 BMV bis auf weiteres anerkannt.
Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium muss eine Begründung enthalten, aus welchen Gründen der Antragsteller von der Qualitätssicherungskommission Onkologie zum Kolloquium zugelassen werden soll.
3. Die Ärzte, die bis auf weiteres lediglich die Anerkennung einer gleichwertigen fachlichen Befähigung nachweisen können, müssen spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung für die SNR 86510, 86512, 86514, 86516 und 86518 der KV Nordrhein ihre fachliche Qualifikation nach § 3 Abs. 2 der Anlage 7 des BMV nachweisen.

b) Mindest-Patientenzahl

1. Es gelten folgende Mindest-Patientenzahlen, die spätestens nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung für die SNR 86512, 86514, 86516, 86518 sowie der SNR 86510, wobei letztere Fachärzten nur im Rahmen ihres Fachgebietes erteilt werden kann, nachzuweisen sind:
 - Für Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie: Betreuung von durchschnittlich 60 Patienten/Quartal und Arzt mit soliden oder hämatologischen Neoplasien, darunter 35 Patienten, die mit medikamentöser Tumortherapie behandelt werden.
 - Für Ärzte anderer Fachgruppen: Betreuung von durchschnittlich 40 Patienten/Quartal und Arzt mit soliden oder hämatologischen Neoplasien, darunter 30 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden.

Die Prüfung hierüber erfolgt nach Ablauf der Übergangsregelung von 12 Monaten anhand der letzten vier aufeinanderfolgenden Quartalsabrechnungen. Spätestens nach Ablauf von zwei Quartalen nach Ende des Übergangszeitraumes erhält der Vertragsarzt

die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der gleichzeitigen Information, ob die bisherige Genehmigung fortgeführt werden kann.

2. Nach Erreichung der vg. Mindest-Patientenzahlen sind folgende Mindest-Patientenzahlen nachzuweisen:
 - Für Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie: Die Betreuung von durchschnittlich 60 Patienten ist um durchschnittlich 20 Patienten/Quartal und Arzt gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu erhöhen mit der Maßgabe, dass nach Ablauf von drei Jahren durchschnittlich 120 Patienten/Quartal und Arzt mit soliden oder hämatologischen Neoplasien zu betreiben sind; darunter 70 Patienten, die mit medikamentöser Tumortherapie behandelt werden.
 - Für Ärzte anderer Fachgruppen: Die Betreuung von durchschnittlich 40 Patienten ist um durchschnittlich 14 Patienten/Quartal und Arzt gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu erhöhen mit der Maßgabe, dass nach Ablauf von drei Jahren durchschnittlich 80 Patienten/Quartal und Arzt mit soliden oder hämatologischen Neoplasien zu betreiben sind; darunter 60 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden.

Die Prüfung hierüber erfolgt spätestens nach Ablauf der Übergangsregelung von 3 Jahren anhand von vier aufeinanderfolgenden Quartalsabrechnungen innerhalb des Übergangszeitraumes. Spätestens nach Ablauf von zwei Quartalen nach Ende des Übergangszeitraumes erhält der Vertragsarzt die Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der gleichzeitigen Information, ob die bisherige Genehmigung fortgeführt werden kann.

Die Genehmigung zur Teilnahme und Abrechnung der SNR 86510, 86512, 86514, 86516, 86518 wird bei Vorliegen der fachlichen Qualifikation bzw. nach erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums unter Auflagen jeweils unter Beachtung der jeweiligen Übergangsfristen erteilt.

- 2) Ärzte die bereits an der Vereinbarung 2012 teilnehmen und die Genehmigung durch die KV Nordrhein zur Teilnahme und Abrechnung der SNR 86512 und 86514 erhalten haben, müssen bei einer Erweiterung des Genehmigungsumfanges zur Abrechnung der SNR 86512, 86514, 86516, 86518 sowie der SNR 86510, wobei letztere Fachärzten nur im Rahmen des jeweiligen Fachgebietes erteilt werden kann, einen erneuten Antrag stellen und die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

§ 3

Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Teilnahme

- 1) Abweichend zu nachfolgenden Bestimmungen des § 7 der Anlage 7 BMV gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Teilnahme:

- Nr. 1 Satz 3:
Der Nachweis von jährlich mindestens 25 Fortbildungspunkten im Rahmen der kontinuierlichen Fortbildung gilt als ausreichend. Der Nachweis von jährlich 50 Fortbildungspunkten ist bei einer Genehmigung durch die KV Nordrhein zur Abrechnung der SNR 86512, 86514, 86516, 86518 sowie der SNR 86510 spätestens nach Ablauf von drei Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, gegenüber der KV Nordrhein vorzulegen.
- Nr. 2:
(industriunabhängige Pharmakotherapieberatung) findet keine Anwendung
- Nr. 3:
Die jährliche Fortbildung des Praxispersonals kann bei einer Genehmigung durch die KV Nordrhein zur Teilnahme und Abrechnung der SNR 86512 und 86514 intern in der jeweiligen Praxis durch den onkologisch verantwortlichen Arzt erfolgen. Diese ist zu dokumentieren und der KV Nordrhein nachzuweisen. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, ist die jährliche Fortbildung des Praxispersonals bei einer Genehmigung durch die KV Nordrhein zur Teilnahme und Abrechnung der SNR 86512, 86514, 86516, 86518 sowie der SNR 86510 entsprechend den in § 7 Nr. 3 der Anlage 7 BMV genannten Vorgaben gegenüber der KV Nordrhein nachzuweisen.

2) Abweichend zu nachfolgenden Bestimmungen des § 5 der Anlage 7 BMV gelten für Ärzte, die eine Genehmigung durch die KV Nordrhein zur Teilnahme und Abrechnung der SNR 86512 und 86514 erhalten haben, folgende Regelungen:

- Abs. 1, dritter Unterpunkt (Behandlungsplätze) findet keine Anwendung
- Abs. 1, vierter Unterpunkt (Pflegepersonal):
Die Schulung des eigenen Personals kann in der jeweiligen Praxis durch den onkologisch verantwortlichen Arzt erfolgen und ist jährlich mindestens einmal zu dokumentieren und gegenüber der KV Nordrhein nachzuweisen

§ 4 Weitere Bestimmungen

- 1) Genehmigungen nach dieser Vereinbarung werden mit Auflagen nach dem Inhalt der Regelungen in den §§ 2 und 3 versehen. Sofern die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfristen nicht erfüllt sind, enden Teilnahme und Abrechnungsbefugnis an dieser Vereinbarung. Eine erneute Genehmigung kann nur in besonders begründeten Fällen erteilt werden.
- 2) Sofern ein Genehmigungsinhaber für die SNR 86510, 86512, 86514, 86516, 86518 die Mindest-Patientenzahlen nicht erreicht und/oder die fachliche Qualifikation nicht

nachweist, kann eine Genehmigung zur Teilnahme und Abrechnung der SNR 86512 und 86514 erteilt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- 3) Aus Sicherstellungsgründen können die Vertragspartner sich über die im Einzelfall notwendige Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung für Ärzte, welche die Patientenzahlen nach § 3 Abs. 4 der Anlage 7 BMV bzw. nach dieser Vereinbarung nicht erreichen, abstimmen. Hiernach erteilt die KV Nordrhein die im Einzelfall erforderliche Genehmigung zur Teilnahme und Abrechnung. Diese gilt zunächst unbefristet, solange die zum Zeitpunkt der Genehmigung erreichten Patientenzahlen nicht wesentlich unterschritten werden.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

Für die Abrechnung und Vergütung von Leistungen nach der Onkologie-Vereinbarung sind die in Anhang 2 Teil A der Anlage 7 BMV dargestellten Abrechnungsbestimmungen maßgeblich. Für die Bewertung der Gebührenordnungspositionen gelten die nachstehend genannten Euro-Beträge:

86510 mit einem Gebührenwert von	51,13 Euro
86512 mit einem Gebührenwert von	25,56 Euro
86514 mit einem Gebührenwert von	25,56 Euro
86516 mit einem Gebührenwert von	255,65 Euro
86518 mit einem Gebührenwert von	255,65 Euro

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2014 in Kraft und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31.03.2015, schriftlich gekündigt werden. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden inhaltlichen Änderungen und/oder Ergänzungen der Anlage 7 BMV und/oder bei Inkrafttreten der Richtlinie zu § 116b SGB V kann abweichend von Satz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- 2) Zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung gem. § 11 Abs. 4 der Vereinbarung nach Anlage 7 BMV, tritt auch die vorliegende Vereinbarung außer Kraft.
- 3) Sollten Änderungen oder Ergänzungen der Anlage 7 BMV die Regelungstatbestände dieser Vereinbarung betreffen, verständigen sich die Vertragspartner darauf, zeitnah die Verhandlungen zur Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass durch den Gemeinsamen Bundesausschuss eine Richtlinie zu § 116b SGB V betreffend der qualifizierten ambulanten onkologischen Versorgung krebskranker Patienten in Kraft gesetzt wird.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart grundlegend war, dass ihr ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Die Parteien werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

Düsseldorf, Essen, Bochum, Münster, Dresden, den 20.02.2014

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Peter Potthoff
Vorsitzender

Bernhard Brautmeier
Stellvertretender Vorsitzender

AOK Rheinland/Hamburg Die Gesundheitskasse

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

BKK-Landesverband NORDWEST

Ass. jur. Dietmar Kämper
Geschäftsbereichsleitung

IKK classic

Andreas Woggon
Geschäftsbereichsleiter
Vertragspartner Nordrhein

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung NRW

Knappschaft

Bettina am Orde
Direktorin

Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärzttekammer Nordrhein

www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

www.kvno.de

Rheinisches Ärzteblatt

Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein
und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

• Herausgeber:

Ärzttekammer Nordrhein und
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

• Redaktion:

Horst Schumacher (Chefredakteur)
Dr. Heiko Schmitz (verantw. für Beiträge der KV Nordrhein)
Karola Janke-Hoppe (Chefin vom Dienst)
Jürgen Brenn
Bülent Erdogan-Griese
Rainer Franke
Karin Hamacher
Frank Naundorf
Sabine Schindler-Marlow

• Redaktionsausschuss:

Dr. med. Patricia Aden, Essen
Bernhard Brautmeier, Essen
Dr. med. Sven Christian Dreyer, Düsseldorf
Dr. med. Hans Uwe Feldmann, Essen
Dr. med. Thomas Fischbach, Solingen
Martin Grauduszus, Erkrath
Dr. med. Michael Hammer, Düsseldorf
Dr. med. Heiner Heister, Aachen
Rudolf Henke, Aachen
Dr. med. Rainer Holzborn, Duisburg
Dr. med. Friedrich-Wilhelm Hülskamp, Essen
Dr. med. Wolfgang Klingler, Moers
Dr. med. Erich Theo Merholz, Solingen
Dr. med. Jochen Post, Nettetal
Dr. med. Peter Potthoff, Königswinter
Fritz Stagge, Essen
Bernd Zimmer, Wuppertal

• Anschrift der Redaktion:

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Postfach 30 01 42, 40401 Düsseldorf
Fernruf: 0211 4302-2010, -2011, -2020, -2013, -2012
Telefax: 0211 4302-2019
E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de
Internet: www.aekno.de

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

• Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:

WWF Verlagsgesellschaft mbH,
Postfach 18 31, 48257 Greven
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 02571 9376-30, Fax: 02571 9376-55
E-Mail: verlag@wwf-medien.de, www.wwf-medien.de
Geschäftsführer: Manfred Wessels

• Druck:

WWF Druck + Medien GmbH, Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven
Tel.: 02571 9376-0, Fax: 02571 9376-50, www.wwf-medien.de

Ab Ausgabe 1/2013 ist die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1. Januar 2013 gültig. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 80,00 € einschließlich Zustellgebühr. Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal, Anzeigenschluss ist am 10. des Vormonats.

ISSN: 0035-4481